

len Potenzials sowie auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin auch eine Bewertung der Auswirkungen der Ungleichheit auf die Entwicklung aufzunehmen;

8. *beschließt*, den Punkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung einer neuen globalen menschlichen Ordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/214

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 21. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über die Gewährung von Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs (A/62/595).

62/214. Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die für eine friedlichere, wohlhabendere und gerechtere Welt sowie für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle unerlässlich sind,

zutiefst betroffen über alle von Bediensteten der Vereinten Nationen und zugehörigem Personal verübten Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und diese *mit allem Nachdruck verurteilend*,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung für die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und unter Hinweis auf alle einschlägigen Verhaltensnormen und Vorschriften, namentlich das Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹⁵⁹,

sowie erneut ihre Unterstützung dafür bekundend, dass im gesamten System der Vereinten Nationen ein umfassendes Konzept zur Hilfe für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal angewandt wird, das angemessen und zuverlässig ist,

unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 24. März 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung, dem der Bericht des Sonderberaters mit dem Titel „Umfassende Strategie zur künftigen Beseitigung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs bei Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen“¹⁶⁰ beigefügt ist,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär im Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁶¹ ersucht wurde, der Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die zu einem umfassenden Konzept für die Opferhilfe führen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/281 vom 29. März 2005, 59/300 vom 22. Juni 2005, 60/263 vom 6. Juni 2006 und 61/291 vom 24. Juli 2007,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 25. Mai 2006 an den Präsidenten der Generalversammlung¹⁶², das den Entwurf einer Grundsatzklärung der Vereinten Nationen sowie den Entwurf einer umfassenden Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal enthält,

in Anbetracht dessen, wie wichtig es ist, den Opfern sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal Hilfe zu gewähren,

1. *verabschiedet* die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal („die Strategie“), die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

2. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Sonderorganisationen, auf aktive und koordinierte Weise und gegebenenfalls mit Unterstützung der Zivilgesellschaft sowie in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten an der Umsetzung der Strategie mitzuwirken;

3. *beschließt*, in zwei Jahren die Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie unter dem Tagesordnungspunkt „Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels“ zu prüfen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Strategie umzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen detaillierten Bericht darüber vorzulegen, der die gesammelten Erfahrungen, bewährte Verfahren sowie Empfehlungen enthält.

¹⁶⁰ A/59/710.

¹⁶¹ Siehe Resolution 60/1, Ziff. 165.

¹⁶² A/60/877.

¹⁵⁹ ST/SGB/2003/13.

Anlage

Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal

Zweck

1. Zweck der Strategie ist es, sicherzustellen, dass Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal rasch geeignete Hilfe und Unterstützung erhalten. Es ist unerlässlich, dass die Organisation rasch und wirksam reagiert, wenn sich sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch ereignen.
2. Die Strategie wird dem System der Vereinten Nationen außerdem ermöglichen, Hilfe und Unterstützung für die Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal zu erleichtern, zu koordinieren und gegebenenfalls zu leisten.
3. Durch die Strategie wird die individuelle Verantwortlichkeit für Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, die bei den Tätern liegt, in keiner Weise verringert oder ersetzt. Die Strategie ist nicht als Weg zu einer Entschädigung vorgesehen.

Anwendungsbereich

4. Die Strategie soll umgesetzt werden, um Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal geborenen Kindern in einer den maßgeblichen örtlichen Umständen angemessenen Weise und unter gebührender Achtung der Rechtsvorschriften des Gastlandes Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Begriffsbestimmungen

5. Die nachstehenden Begriffsbestimmungen dienen der Klärung der in der Strategie verwendeten Ausdrücke:

a) sexueller Missbrauch: die tatsächliche oder angelegte körperliche Verletzung der sexuellen Integrität, sei es mit Anwendung von Gewalt, durch Nötigung oder unter Ausnutzung eines ungleichen Verhältnisses;

b) sexuelle Ausbeutung: der tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Situation der Hilfsbedürftigkeit, einer ungleichen Machtposition oder eines Vertrauensverhältnisses für sexuelle Zwecke, unter anderem mit dem Ziel, einen finanziellen, sozialen oder politischen Vorteil daraus zu ziehen;

c) Beschwerdeführer: Personen, die unter Einhaltung der festgelegten Verfahren behaupten, oder von denen behauptet wird, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Personal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, deren Behauptung jedoch noch nicht im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

d) Opfer: Personen, deren Behauptung, dass sie von Bediensteten der Vereinten Nationen oder zugehörigem Per-

sonal sexuell ausgebeutet oder missbraucht wurden, im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens der Vereinten Nationen oder von Verfahren der Mitgliedstaaten als erwiesen angesehen wurde;

e) infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder: Kinder, von denen eine zuständige einzelstaatliche Behörde festgestellt hat, dass sie infolge von Handlungen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen oder zugehöriges Personal geboren wurden;

f) Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal: Bedienstete der Vereinten Nationen, Berater, Einzelauftragnehmer, Freiwillige der Vereinten Nationen, Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen und Angehörige von Kontingenten;

g) Durchführungspartner: Einrichtungen oder Organisationen, die im Einklang mit etablierten Verfahren des Gastlandes und der Vereinten Nationen auf Landesebene tätig sind, um die in dieser Strategie beschriebenen Dienstleistungen zu erleichtern und bereitzustellen. Beauftragte für Opferunterstützung sind ausgewählte Durchführungspartner, die von den Vereinten Nationen ersucht werden, Hilfe und Unterstützung für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder zu erleichtern.

Hilfe und Unterstützung

6. Beschwerdeführer sollen grundlegende Hilfe und Unterstützung entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen erhalten, die sich unmittelbar aus der behaupteten sexuellen Ausbeutung oder dem behaupteten sexuellen Missbrauch ergeben. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe wie Nahrungsmittel, Kleidung, Notunterkunft oder Unterbringung in einer Schutzeinrichtung.

7. Opfer sollen neben grundlegender Hilfe entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben, zusätzliche Hilfe und Unterstützung erhalten. Diese Hilfe und Unterstützung umfasst medizinische Versorgung, rechtliche Dienste, Unterstützung bei der Verarbeitung der psychischen und sozialen Folgen des Erlebten sowie nach Bedarf materielle Soforthilfe.

8. Infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder sollen entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung des Wohls des Kindes Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung der medizinischen, rechtlichen, psychischen und sozialen Folgen erhalten, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben. Die Vereinten Nationen sollen außerdem mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Verfolgung von Ansprüchen in Bezug auf Anerkennung der Vaterschaft und Unterhaltszahlungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs zu erleichtern.

Leistung von Hilfe und Unterstützung

9. Hilfe und Unterstützung soll in einer Weise geleistet werden, die das von Beschwerdeführern, Opfern und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kindern erlittene Trauma nicht noch verstärkt, keine weitere Stigmatisierung verursacht und andere Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs nicht ausschließt oder diskriminiert.

10. Hilfe und Unterstützung soll über bestehende Dienste und Programme und deren Netzwerke geleistet werden. Im Bedarfsfall sollen die Vereinten Nationen jedoch erwägen, den Aufbau neuer Dienste zu unterstützen, ohne dabei Doppelstrukturen zu schaffen.

11. Innerhalb der Vereinten Nationen wird eine Koordinierungsstelle bestimmt, welche die Durchführung der Strategie koordinieren und überwachen soll, um zu gewährleisten, dass der Prozess der Überweisung der Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborenen Kinder einfach und sicher ist und der Notwendigkeit Rechnung trägt, Vertraulichkeit und Würde zu wahren und Diskriminierung zu vermeiden.

12. Die Vereinten Nationen sollen Durchführungspartner bestimmen, welche die in dieser Strategie beschriebenen Dienste erbringen und gegebenenfalls als Beauftragte für Opferunterstützung tätig sind.

13. Die Dauer der Hilfe- und Unterstützungsleistung soll entsprechend den individuellen Bedürfnissen festgesetzt werden, die sich unmittelbar aus der sexuellen Ausbeutung und dem sexuellen Missbrauch ergeben.

14. Die Leistung von Hilfe und Unterstützung durch die Vereinten Nationen für Beschwerdeführer, Opfer und infolge sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs geborene Kinder stellt weder eine Anerkennung der Richtigkeit der Behauptungen noch eine Anerkennung der Verantwortlichkeit durch den mutmaßlichen Täter dar.

RESOLUTION 62/215

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 22. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 146 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.27 und Add.1, eingebracht von: Australien, Belize, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Island, Kanada, Kap Verde, Kenia, Malaysia, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Philippinen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Slowenien, Sri Lanka, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guya-

na, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Benin, Türkei.

Enthaltungen: Kolumbien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Venezuela (Bolivarische Republik).

62/215. Ozeane und Seerecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33 vom 24. November 1999, 57/141 vom 12. Dezember 2002, 58/240 vom 23. Dezember 2003, 59/24 vom 17. November 2004, 60/30 vom 29. November 2005, 61/222 vom 20. Dezember 2006 und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)¹⁶³,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁶⁴, des dazugehörigen Addendums¹⁶⁵, des Berichts der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)¹⁶⁶ sowie der Berichte über die achte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („Beratungsprozess“)¹⁶⁷ und die siebzehnte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens¹⁶⁸,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom fünfundzwanzigsten Jahrestag der Auflegung des Seerechtsübereinkommens zur Unterzeichnung und den herausragenden Beitrag betonend, den das Übereinkommen zur Festigung des Frie-

¹⁶³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995.

¹⁶⁴ A/62/66.

¹⁶⁵ A/62/66/Add.1.

¹⁶⁶ A/61/65.

¹⁶⁷ A/62/169.

¹⁶⁸ SPLOS/164 und Corr.1.